

SONDERAUSGABE vom 23.03.2020

Liebe Leute,

leider müssen wir den Realitäten ins Auge sehen. Auch wenn wir es uns alle anders wünschen und hoffen, müssen wir spätestens mit der gestrigen Entscheidung der Bundesregierung nun sogar damit rechnen, daß die Beschränkungen nach chinesischem Vorbild für viele Monate andauern und somit in diesem Jahr keine Filme mehr gemacht werden.

Jetzt geht es wohl für uns darum, diesen Sommer zu überwintern.

Die Politik, Filmförderungen und Sender bauen dazu gerade auch für unsere Branche die Rettungsschirme für die Produktionsfirmen auf.

In mindestens gleicher Weise gilt es nun aber, nicht nur die juristischen Personen, sondern die Menschen, die Filmschaffenden zu schützen. Wenn dies nicht gelingt, werden wir beim Wiederaufwachen feststellen müssen, daß noch viel mehr Kolleginnen und Kollegen als bisher die Branche verlassen haben, weil sie erfahren haben, wie prekär tatsächlich ihre Arbeit bei uns im Gegensatz zu allen anderen Branchen ist.

Umso weniger ist das Verhalten von einigen Produktionsfirmen (s.u.) zu erklären, die durch voreilige Kündigungen nicht nur den Ast absägen, auf dem ihre Mitarbeiter sitzen, sondern auch auf dem sie selber sitzen. Wer jetzt seine Mitarbeiter auf die Straße stellt, schneidet diese von allen sozialen Sicherungsinstrumenten ab.

Daher ist dem BVR zuzustimmen, wenn er beim Aufbau der Unterstützung darum an die Regierungen in Bund und Ländern, Sender und Filmförderungen appelliert: „Stellen Sie stattdessen bitte unbedingt sicher, daß Ihre Hilfsmaßnahmen die Kreativen auch direkt erreichen. Der schlichte Grundsatz muß lauten: HILFE NUR FÜR DIE, DIE AUCH HILFE GEWÄHREN!“ www.regieverband.de/akt...

Jetzt gilt es kühlen Kopf zu bewahren. Deshalb möchte ich versuchen, angesichts der Informationsflut der letzten Tage mit dieser Sonderausgabe vom Berufsbrief die wesentlichen arbeits- und sozialrechtlichen Aspekte nochmal runterzubrechen.

Natürlich steht Euch die KünstlerKanzlei gerade in diesen Tagen mit allen Mitarbeitern zur Seite.

Passt auf Euch auf!

Euer
Steffen Schmidt-Hug

(Insbesondere) Das ZDF wertschätzt FILM- UND FERNSEHSCHAFFENDE in der Krise
FFA unterstützt "Zusammenstehen der Branche"

Bundesregierung unterstützt „gezielt“ KÜNSTLER und FREIBERUFLER

Wie verhalten sich die Produktionsfirmen?

Was mache ich bei einer Ankündigung über eine Verschiebung des Projektes?

Was mache ich bei einem „Angebot“ für einen Aufhebungsvertrag oder Änderungsvertrag?

Was mache ich, wenn ich noch keinen schriftlichen Vertrag oder Dealmemo habe?

Was mache ich, wenn ich einen FREIBERUFLICHEN DIENSTVERTRAG habe?

Was mache ich im Falle von einem WERKVERTRAG?

Was mache ich bei einer Kündigung?

KURZARBEITERGELD: Mit die beste Lösung für die Branche

Unterstützung durch die KÜNSTLERKANZLEI und FILMFON

Webinar ARBEITS- und VERTRAGSRECHT für FILMSCHAFFENDE mit FOCUS auf die CORONA-SITUATION am 28./29. März 2020

(Insbesondere) Das ZDF wertschätzt FILM- UND FERNSEHSCHAFFENDE in der Krise

ZDF-Intendant Thomas Bellut dankte "den vielen FILM- UND FERNSEHSCHAFFENDEN IN UNSEREM LAND FÜR IHREN GROßEN EINSATZ BEI DER REALISIERUNG UNSERER PRODUKTIONEN - auch unter widrigen Bedingungen". Gerade in der aktuellen Krise sei das "für die Erfüllung unseres Programmauftrags von entscheidender Bedeutung". und angekündigt jedenfalls die Hälfte der Mehrkosten zu tragen, die dem Produzenten entstehen. presseportal.zdf.de/pre...

Die ARD zog nach und versprach, daß sie die Kreativwirtschaft mit den erhöhten Kosten, die durch einen Produktionsstopp einher gehen, nicht alleine lassen will. "Wir wollen SOLIDARISCH sein", so Buhrow. Zunächst wolle man alle Produktionsfirmen dazu animieren, alle Möglichkeiten, die der Staat in der derzeitigen Situation bietet, in Anspruch zu nehmen. Die MEHRKOSTEN, auf denen die Produzenten danach noch immer sitzen bleiben, werde man bis zu maximal 50 PROZENT ÜBERNEHMEN. www.dwdl.de/nac...

Am Samstag hat dann auch NETFLIX erkannt: "WIR SIND NUR SO STARK WIE DIE MENSCHEN, MIT DENEN WIR ZUSAMMENARBEITEN, und Netflix hat das Glück, in dieser herausfordernden Zeit den am stärksten betroffenen Unternehmen unserer Branche helfen zu können." Nun hat der Streamingdienst einen 100 Millionen US-Dollar schweren Hilfsfonds aufgesetzt, mit dem man Produktionsfirmen helfen will, die nicht weiterarbeiten können. Das Geld soll an SCHAUSPIELER und CREW-MITGLIEDER fließen, die nun erst einmal keine Arbeit haben. www.dwdl.de/nac...

Nach RTL zog am Freitag auch PROSIEBENSAT1 nach und versprach ebenfalls, rund 50 % der Mehrkosten der Produktionen zu erstatten. media.de/202...

FFA unterstützt "Zusammenstehen der Branche"

Der Präsident der FFA, Bernd Neumann, proklamiert am Donnerstag „In dieser Extremsituation muss die Branche zusammenstehen“ und gab bekannt, daß die FFA auf die Rückforderung der ausbezahlten Förderungen bei abgebrochenen Produktionen für die „Verbindlichkeiten gegenüber Teams“ verzichtet und dafür auch die Budgets um 30 % für die Mehrkosten erhöht www.ffa.de/aid... .

Weiter haben die regionalen Film- und Fernsehförderungen ihrerseits ganz erhebliche Unterstützungsmaßnahmen zugesagt, die sie in den nächsten Tagen konkretisieren werden.

So bekundet z.B. bereits der fff-Bayern, „er steht an der Seite der MEDIENSCHAFFENDEN“ www.fff-bayern.de/no.... .

Bundesregierung unterstützt „gezielt“ KÜNSTLER und FREIBERUFLER

Für den Bund hat die Kulturstaatsministerin Monika Grütters am Dienstag drei „Sofortmaßnahmen“ (angekündigt: Als erstes will sie bei geförderten Projekte und Veranstaltungen, die wegen des Coronavirus abgesagt werden müssen, auf Rückforderungen „so weit wie möglich“ verzichten: „Wir werden unsere rechtlichen Möglichkeiten voll ausschöpfen.“ Schon bestehende Programme will sie „so schärfen und einsetzen, dass die MAßNAHMEN sowohl Kultureinrichtungen als auch und INSBESONDERE in Not geratenen KÜNSTLERINNEN und KÜNSTLERN und anderen in der Kultur- und Kreativwirtschaft tätigen FREIBERUFLERINNEN und FREIBERUFLERN GEZIELT ZUGUTEKOMMEN.“ Und drittens will Grütters sich „dafür einsetzen“, dass „zusätzliche Mittel für Kultur und Medien als NOTHILFE zur Verfügung zu stellen, um die bereits entstandenen und noch entstehenden Belastungen zu mindern.“ www.bundesregierung.de/bre...

Wie dies konkret aussehen wird, werden wir wohl kommenden Mittwoch erfahren. Auf der nächsten Sitzung des KULTURAUSSCHUSSES im Bundestag am 25. März soll über umfangreiche Hilfspakete beraten werden. Die Ausschussvorsitzende Katrin Budde (SPD) sagte der „Welt“, die Unterstützung sollte „so unbürokratisch wie möglich“ gestaltet werden. Der CDU-Abgeordnete Johannes Sellewili sich für „Existenzbeihilfen für besonders betroffene Personen wie KÜNSTLERGRUPPEN“ einsetzen.

Auch Kulturpolitiker anderer Fraktionen wollen Künstler und Kulturbetriebe unterstützen. Die GRÜNEN verlangten einen Rettungsfonds für Solo-Selbständige und KULTURSCHAFFENDE. Dieser solle schnell helfen, wenn die wirtschaftliche Existenz nachweislich infolge von Umsatzeinbußen durch die Epidemie gefährdet sei, heißt es in einem Papier, das unter anderem die Parteichefs Robert Habeck und Annalena Baerbock unterzeichnet haben. «Neben dem Schutz unserer Wirtschaft braucht es auch eine Absicherung für die Menschen, die von der Krise betroffen sind.»

Für FREIBERUFLICHE KÜNSTLER verlangte die kulturpolitische Sprecherin der Linken-Fraktion im Bundestag, Simone Barrientos, unbürokratische Soforthilfe. «Wie wäre es, wenn wir ihnen ein zeitlich begrenztes bedingungsloses Grundeinkommen für sechs Monate zahlen, etwa 1500 Euro im Monat, damit sie ihr Leben und ihre Miete weiterbezahlen können?», sagte sie der «Welt».

Wie verhalten sich die Produktionsfirmen?

Noch vergangenen Montag, den 16.03.2020, hat sich die PRODUZENTENALLIANZ öffentlich „SOLIDARISCH mit ihren PARTNERN AM SET, den Kreativen und FILMSCHAFFENDEN“ erklärt und konstruktive und vor allem gemeinsame Schritte für die Bewältigung der Krise“ vorgeschlagen.

Die Branchenrealität sieht jedoch sehr unterschiedlich aus:

Einige Firmen zeigen sich verantwortungsvoll mit ihren Mitarbeitern und Filmschaffenden.

So schreibt z.B. die Fa. Bantry-Bay („FairFilmAward“-Träger) an ihre Mitarbeiter, daß sie „alle bestehenden vertraglichen Vereinbarungen mit den Angestellten der Produktion erfüllen wird“.

Die EIKON MEDIA GmbH geht mit gutem Beispiel voran und hat bei der Produktion von „Herr und Frau Bulle“ bereits am Freitag erste Vereinbarungen für das Kurzarbeitergeld (KUG) völlig korrekt einschließlich Aufstockung (!) mit ihren Mitarbeitern vereinbart. Das Tochterunternehmen der Evangelischen Kirche zeigt: SO GEHT'S!

Andere Firmen wie z.B. BAVARIA, NETWORK MOVIE, WIEDEMANN & BERG oder „NEUESUPER“ arbeiten immerhin schon an Lösungen mit Kurzarbeitergeld von der Arbeitsagentur, entscheidend wird aber, ob auch die übliche und korrekte Aufstockung in den Vereinbarungen drin steht (s.u.).

Voraussetzung auch hierfür ist jedoch, daß Arbeitsverträge weiterhin bestehen.

Deswegen ist es VÖLLIG UNVERANTWORTLICH, daß einige Firmen bereits Mitte der Woche einfach zahlreiche KÜNDIGUNGEN eilfertig den eigenen Filmschaffenden Kündigungen nach Haus schickten, ohne an die Folgen für die Mitarbeiter zu denken.

Zu diesen Firmen zählen nach bisherigen Meldungen:

BAREFOOT PRODUCTION („Kurt“)

CENTRAL SCOPE Produktion GmbH ("Ice Cream" und "Girona")

CINEZENTRUM BERLIN: („Tatort – Familienbande“)

CONSTANTIN TV („Friedrichstadtpalast“)

HAGER MOSS: („Eine Liebe später“)

FFP NEW MEDIA (z.B. „Bumerang“ oder „Rosamunde Pilcher“)

Es ist schlicht nicht nachvollziehbar, daß in diesen Zeiten sich schnellstmöglich ihrer Mitarbeiter entledigen wollen. Mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses schneiden Sie damit den Filmschaffenden all die Unterstützungsinstrumente ab, die derzeit unsere staatliche Gemeinschaft und die Sender, Filmförderungen aufgebaut wird, von der Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz über Insolvenzausfallgeld bis hin auch zum Kurzarbeitergeld (KUG).

Gerade für solche Firmen wird vom Regieverband gefordert: HILFE NUR FÜR DIE, DIE AUCH HILFE GEWÄHREN!“ www.regieverband.de/akt...

Erstaunliches ist auch bei manchen Produktionsfirmen zu beobachten, die trotz aller Warnungen durch Politik und Wissenschaft unverdrossen weiterdrehen ließen. Hier ist ausgerechnet die BAVARIA aufgefallen. Die Bavaria Fiction hat es als schlechtes Beispiel mit der „SOKO STUTTGART“ sogar in die dortige Tageszeitung geschafft. www.stuttgarter-zeitung.de/inh...

In München hat die BAVARIA FILMPODUKTION bei „FELIX KRULL“ letzte Woche in den Studios („auf Privatgrund“) sogar WEITERDREHEN lassen, nachdem ein Schauspieler nicht nur verdächtigt war, sich mit COVID-19 infiziert zu haben, sondern sogar noch, als dessen POSITIVER TEST vorlag. Als die Nachricht bekanntgegeben wurde, verließen die (wegen offenem Feuer am Drehort) anwesenden (festangestellten) Mitarbeiter der BETRIEBSFEUERWEHR sofort die Halle, während die Filmschaffenden die Arbeit fortsetzen durften.

Nach einigen Aufrufen aus der Branche selber zum Gesundheitsschutz und der gestrigen Entscheidung der Bundesregierung dürften aber wohl heute oder morgen die letzten Dreharbeiten zum Erliegen kommen.

Eine besondere Verantwortung liegt derzeit bei den Produktionsleitern.

In diesen Tagen zeigt sich, wer sich nur als Vollstrecker versteht und voreilig Kündigungen und Aufhebungsverträge verteilt, so daß die Kollegen nicht nur ihren Gagenanspruch, sondern mit ihrem Arbeitsplatz alle Sicherungsinstrumente nach dem Infektionsschutzgesetz, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld und schließlich auch ihr Arbeitslosengeld (sofern vorhanden) verlieren.

Währenddessen werden die Filmschaffenden nach der Krise diejenigen Produktions- und Herstellungsleiter in Erinnerung behalten, die sich verantwortungsvoll als Berater der Produzenten verstehen und Lösungen z. B. über das Kurzarbeitergeld für die Kollegen entwickeln.

Was mache ich bei einer Ankündigung über eine Verschiebung des Projektes?

Bei den in unserer Branche vorherrschenden zweckbefristeten („auf Produktionsdauer“) Verträgen ist auch eine kurzfristige VERSCHIEBUNG des Projektes und damit des Vertragszeitraums hinnehmbar. Der Tarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende erlaubt eine Verschiebung von HÖCHSTENS 7 TAGEN ohne zusätzliche Bezahlung. Dies bedeutet, daß eine darüber hinausgehende Verschiebung nicht zulässig ist, jedenfalls nicht ohne Bezahlung.

Um den Gagenanspruch nicht zu gefährden empfiehlt sich daher, auf die Ankündigung zu der Verschiebung zu antworten etwa:

„Den Abbruch des Projektes habe ich mit großem Bedauern zur Kenntnis genommen. Zu der angekündigten Verschiebung kann ich in der aktuellen Situation noch nicht absehen, ob ich dann zur Verfügung stehen könnte und bitte hierfür um Verständnis. Dessen ungeachtet stehe ich natürlich auch weiterhin während der Vertragszeit zur Verfügung“.

AUF KEINEN FALL sollte man einer Verschiebung des Vertrages bzw. Änderung des Vertragszeitraumes ZUSTIMMEN. Damit riskiert man nicht nur den Verlust der eigenen Gage während der (vermutlich länger andauernden) Corona-Jahreszeit, sondern auch soziale Sicherungsinstrumente wie Kurzarbeitergeld (KUG) und sogar Arbeitslosengeld (s.u. bei Aufhebungsverträge).

Genau für Ereignisse wie PRODUKTIONSUNTERBRECHUNGEN bzw. -verschiebungen ist vielmehr das KURZARBEITERGELD geschaffen.

Was mache ich bei einem „Angebot“ für einen Aufhebungsvertrag oder Änderungsvertrag?

AUF KEINEN FALL solltet Ihr irgendwelche AUFHEBUNGSVERTRÄGE oder auch nur Vertragsänderungen (VERKÜRZUNG) unterschreiben, ohne vorher Rechtsberatung einholen.

Ein Mitwirken an einer (vorzeitigen) Beendigung eines Arbeitsverhältnisses hat zumeist eine DREIMONATIGE SPERRE des ARBEITSLÖSENSELDES I zur Folge hat.

Wer eine Kündigung akzeptiert oder an einem Aufhebungs-/Änderungsvertrag mitwirkt, muß wissen, daß er ohne Arbeitsverhältnis sich AUßERDEM um die Möglichkeiten der ENTGELTFORTZAHLUNG nach dem Infektionsschutzgesetz, KURZARBEITERGELD oder INSOLVENZGELD bringt.

So ist es erfreulich, daß z. B. bei einem Projekt der FIRMA RICH AND FAMOUS OVERNIGHT FILM zwar zunächst auf Aufhebungsverträge gedrängt wurde, dann aber durch umsichtige Produktionsverantwortliche nun doch auf eine Lösung mit Kurzarbeitergeld hingearbeitet wird.

Bereits unterschriebene AUFHEBUNGSVERTRÄGE (oder Verschiebungen) sind i.d.R. ANFECHTBAR und sollten auch umgehend angefochten werden.

Was mache ich, wenn ich noch keinen schriftlichen Vertrag oder Dealmemo habe?

In diesem Fall sollte zur Sicherung des Arbeitsplatzes umgehend die getroffene mündliche Vereinbarung durch ein NACHTRÄGLICHES DEALMEMO an den Gesprächspartner (Produktions-/Herstellungsleiter) bestätigt werden.

Dieses könnte z. B. lauten:

„Sehr geehrter Herr Mustermann (bzw. Lieber Max), ich bedauere die Absage zutiefst. Wir haben in unserem Gespräch am x.y. vereinbart, daß ich bei der Firma Y-Film für das Filmprojekt „Sonnenschein“ als Kostümbildner (oder was auch immer) in der Zeit von x bis voraussichtlich y verpflichtet bin. Selbstverständlich sehe ich mich weiterhin verpflichtet und stehe auch während der vereinbarten Zeit zur Verfügung“

Hilfreich ist in diesem Zusammenhang ein grundlegendes Urteil vom LAG Schleswig-Holstein, wonach ein bei einem BEREITS BEGONNENEN ARBEITSVERHÄLTNIS davon ausgegangen werden kann, daß allein durch die Entgegennahme der Arbeitsleistung durch den Arbeitgeber ein ARBEITSVERHÄLTNIS KONKLUDENT vereinbart wurde.

Was mache ich, wenn ich einen FREIBERUFLICHEN DIENSTVERTRAG habe?

Im Grunde gilt für selbständige Dienstleister („RECHNUNGSSTELLER“) das Gleiche wie bei Arbeitnehmer-Filmschaffenden. Die gesetzlichen Regelungen für den freiberuflichen Dienstvertrag sind die gleichen wie für einen Arbeitsvertrag. Auch hier besteht ein Anspruch auf den ANNAHMEVERZUGSLOHN (§615 BGB).

Hier könnte es sich aber zum Vorteil sowohl für den Produzenten als auch für den freiberuflichen Künstler erweisen, wenn sich beide Seiten NACHTRÄGLICH darüber einig werden, daß es sich um ein ARBEITSVERTRAG statt um einen freiberuflichen Dienstvertrag handelt.

In diesem Falle greifen die sozialen Sicherungsinstrumente wie insbesondere auch das KURZARBEITERGELD (siehe dort).

Deshalb dürfte es sehr im Interesse des Produzenten sein, die Selbständigen im Team umgehend RÜCKWIRKEND bei der Sozialversicherung ANZUMELDEN. Wenn die Freiberufler gleichzeitig einem KUG zustimmen sind Produzenten ab diesem Zeitpunkt nicht mehr dem Annahmeverzugslohn ausgesetzt.

Sollte dies, wieder erwarten, nicht bestehen, kann der Künstler seinerseits ein STATUSFESTSTELLUNGSVERFAHREN bei der Clearingstelle der DRV beantragen, mit dem Ziel, eine NICHTSELBSTÄNDIGE BESCHÄFTIGUNG festzustellen. Auch hierfür stehen wir ggf. zur Seite.

Der BVR geht mit der AG DOK und den anderen Künstlerverbänden BVK, VSK, BFS noch weiter und fordert in einem Appel an die Bundesregierung eine Art KURZARBEITERGELD FÜR FREIE KÜNSTLER. Diese aus Steuermitteln finanzierte Sozialleistung soll über die KÜNSTLERSOZIALKASSE administriert werden und sich mit 60 % an den dort gemeldeten Einkommen orientieren.

Dieser bestechende Vorschlag wird auch von mir als Mitglied vom KSK-Beirat voll unterstützt. Nachdem die Umsetzung einer solchen Konstruktion aber wohl nicht sehr rasch erfolgen kann, ist derzeit die oben beschriebene „FLUCHT IN DIE ANSTELLUNG“ der schnellste Weg.

Was mache ich im Falle von einem WERKVERTRAG?

Hier gilt es zunächst, genau zu unterscheiden:

Bei den meisten Verträgen in unserer Branche, die mit „WERKVERTRAG“ überschrieben sind, handelt es sich bei näherem Hinsehen tatsächlich um einen Dienstvertrag.

Beim DIENSTVERTRAG nach §§ 611 Frohes Filmschaffen BGB ist nur eine TÄTIGKEIT für ein GEWISSEN ZEITRAUM geschuldet, während bei einem echten WERKVERTRAG tatsächlich auch ein ERSTELLTES WERK geschuldet ist.

So dürfte z.B. ein DIENSTVERTRAG i.d.R. bei KAMERALEUTEN, EDITOREN, SZENENBILDNERN, KOSTÜMBILDNER oder MASKENBILDNERN gegeben sein. Diese mögen zwar während ihrer Tätigkeit auch Werke schaffen oder mitschaffen, maßgeblich ist jedoch, wenn sie für einen bestimmten Zeitraum tätig werden. Die „Dienstleister“ haben nach § 615 BGB wie die Arbeitnehmer, den Anspruch auf „ANNAHMEVERZUGSLOHN“ (Ausfallgage).

Ein WERKVERTRAG i.S.v. §§ 631 BGB hingegen ist allermeist im Falle eines DREHBUCHAUTOREN gegeben. Beim REGIEVERTRAG handelt es sich typischerweise um einen sog. „WERK-DIENSTVERTRAG“, bei dem also Elemente sowohl vom Dienst als auch vom Werkvertrag enthalten sind. Maßgeblich ist dann welcher Anteil in dem Vertrag überwiegt. Dies hängt sehr vom Einzelfall ab.

Die Rechtsfolgen sind beim Werkvertrag ein wenig komplizierter als beim Werkvertrag, führt im Ergebnis meist zu ähnlichen Ergebnissen. Ein Werkvertrag kann zwar nach dem Gesetz jederzeit vom „Besteller“ (Produzent) GEKÜNDIGT werden. Jedoch muß dann dieser Besteller dem „Werkunternehmer“ (Künstler) gleichwohl seinen „WERKLOHN“ bezahlen, lediglich gemindert um die Aufwendungen, die sich der Werkunternehmer erspart.

Sollte der Vertrag nicht gekündigt werden/sein, aber der Künstler das Werk nicht alleine erstellen können (weil er z.B. Schauspieler, Kostüme, Motive usw. bedarf), ist also „bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Bestellers erforderlich, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene ENTSCHÄDIGUNG verlangen“ .

Was mache ich bei einer Kündigung?

Insbesondere bei Kündigungen empfehlen wir, umgehenden Rechtsberatung einzuholen. Dies Kündigungen können aus unterschiedlichsten Gründen UNWIRKSAM sein. Dies hängt jedoch jedes Mal vom Einzelfall des Vertrages ab.

Wer eine Kündigung akzeptiert oder an einem Aufhebungs-/Änderungsvertrag mitwirkt, muss wissen, daß er ohne Arbeitsverhältnis sich auch um die Möglichkeiten der Entgeltfortzahlung nach dem Infektionsschutzgesetz, Kurzarbeitergeld oder Insolvenzgeld bringt.

Eine Kündigung wird, selbst wenn sie unrechtmäßig erfolgte, nach 3 WOCHEN wirksam, wenn nicht zuvor eine sog. Kündigungsschutzklage eingelegt wurde. Eine FORMELLE UNRECHTMÄßIGKEIT der Kündigung muß sogar innerhalb von WENIGEN TAGEN beanstandet werden. Auch daher raten wir, UNVERZÜGLICH nach Erhalt einer Kündigung entsprechenden Rechtsrat einzuholen.

KURZARBEITERGELD: Mit die beste Lösung für die Branche

Noch vor einer Woche habe ich hier das, bislang in unserer Branche weithin unbekanntes Instrument vom Kurzarbeitergeld in den Raum geworfen. Sollte die Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz nicht greifen, weil (noch) nicht klargestellt ist, daß dieses Instrument nicht nur für Infizierte oder in Quarantäne befindliche gilt, sondern auch für die Unternehmen und Mitarbeiter, die von Maßnahmen wie Drehverboten nach § 28 IfSG betroffen sind, ist das Kurzarbeitergeld (KUG) das probateste und schnellste Mittel.

Die zahlreichen Vorteile am KUG für die Produzenten ist, daß sie die Lohnkosten zum Großteil erstattet bekommen (60 % bzw. 67 % mit Kindern). Außerdem werden ihnen die anfallenden Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene zu 100 % erstattet. Die Beantragung ist sogar rückwirkend bis zum 1. März möglich. Zudem können sie sicher sein, daß ihnen die Mitarbeiter nach Ende der Beschränkungen wieder zur Verfügung stehen und die Arbeit ohne Umschweife wieder aufnehmen. Auch können sie durch rückwirkende Anstellung der Rechnungssteller auch deren bestehende Gagenansprüche reduzieren.

Für die Filmschaffenden sind die Vorteile, daß das KUG auf (eventuell) bestehende ALG-Ansprüche nicht angerechnet wird, es sogar für eine Generierung neuer Anwartschaften für Arbeitslosengeld sorgt, bis zu 12 Monate dauert (so lange wird wohl hoffentlich die Krise nicht dauern, aber wenn es bis Herbst geht, müssen die meisten wohl bis Frühling 2021 warten, bis wieder Filmschaffen möglich ist).

Die Voraussetzungen für das KUG sind insbesondere:

- Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall
-
- Unabwendbares Ereignis (z. B. behördlich veranlasste Maßnahmen wegen Corona-Virus,
- Fortsetzung einer versicherungspflichtigen (ungekündigten/ohne Aufhebungsvertrag aufgelösten) Beschäftigung
- Auch befristete Beschäftigte: können KUG erhalten!
- Aber gekündigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können ab Ausspruch der Kündigung kein KUG erhalten!
- Der Arbeitsausfall muß vorübergehend und unvermeidbar sein.
- Der Arbeitnehmer muß zustimmen! Das gilt vor allem deshalb, weil mit dem bloßen KUG ein nicht unerheblicher Einkommensverlust einhergeht (der nun viele Monate andauern könnte). Daher ist in vielen Branchen schon seit Jahrzehnten in den Tarifverträgen festgelegt, daß der Arbeitgeber den Differenzbetrag aufstockt. In den meisten Tarifverträgen ist eine ziemlich vollständige Aufstockung auf 100 % gewährleistet, bei Volkswagen noch 95 % in der Systemgastronomie 90 %. Mit den derzeit von der Politik, Sendern und Förderern aufgestellten Unterstützungsmaßnahmen ist daher die Aufstockung ohne weiteres möglich, so wie das z.B. die EIKON MEDIA GmbH mit ihren bereits abgeschlossenen Vereinbarungen schon vorgemacht hat.

Eine KUG-VEREINBARUNG kann z. B. so aussehen:

Vereinbarung zur Kurzarbeit
Zwischen der Firma (Arbeitgeber)
und
Herrn/Frau (Arbeitnehmer)

wird nachfolgende Vereinbarung gemäß Drittes Sozialgesetzbuch (SGB III) über Kurzarbeit getroffen:

1. Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht ein Anstellungsvertrag, für den die Vertragspartner Kurzarbeit vereinbaren. Die Kurzarbeit beginnt am 19.3.2020, sie endet, sowie die behördlichen Auflagen Dreharbeiten in Berlin wieder zulassen, spätestens jedoch mit Beendigung der Vertragslaufzeit.
2. Die Kurzarbeit beträgt 100%.
3. Bei einer Veränderung der sicherheitsrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der aktuell aufgetretenen Covid-19 Pandemie kann der Arbeitgeber die Kurzarbeit sofort aufheben und den Arbeitnehmer jederzeit zur Wiederaufnahme der Tätigkeit zurückrufen.
4. Urlaubsregelung/Zeitkonto: Der Arbeitnehmer hat den ihm gemäß Anstellungsvertrag zustehenden Urlaub bereits in der Zeit vom ... bis ...genommen. Arbeitszeitkonten sind aufgelöst.
5. Der Arbeitgeber erklärt sich bereit, die Differenz zwischen dem Betrag, der dem Arbeitnehmer als Kurzarbeitergeld gemäß SGB III zusteht und der Bruttovergütung aus seinem Anstellungsvertrag zu 100% aufzustocken.

.....
Arbeitgeber Arbeitnehmer

Im Übrigen stellt sich die Überlegung, ob die Produzenten jetzt in dieser Situation aus einer Gesamtverantwortung neben ihren derzeitigen Filmschaffenden auch andere, derzeit nicht in Arbeit befindliche Filmschaffende erst mal für die Dauer der Krise anstellen und für diese das KUG beantragen. Damit könnte die Produktionswirtschaft einer weiteren Abwanderung aus der Branche entgegenwirken.

Unterstützung durch die KÜNSTLERKANZLEI und FILMFON

Natürlich steht Euch die KünstlerKanzlei gerade auch in dieser Zeit zur Seite.

Nachdem wir in den letzten Tage schon Hunderte Beratungen und Vertretungen übernommen haben, bitten wir aufgrund der jetzigen Überbeanspruchung der Kanzlei und ihrer Mitarbeiter um folgende Vorgehensweise:

Für diejenigen, die wirklich nur eine KURZE FRAGE haben, bieten wir weiterhin den kleinen Rechtsrat über das FILMFON an. Das FilmFon ist derzeit zumeist auch noch am Abend besetzt www.filmfon.info

Wer eine EINGEHENDE BERATUNG zu seiner Vertrags- und Rechtslage möchte, bitte eine eMail mit dem Arbeitsvertrag/Dealmemo/Beschreibung der mündlichen Vereinbarung sowie ggfs. die erhaltene Kündigung an Kanzlei@schmidt-hug.de zusenden. Bitte auch die Mobilnummer für die Erreichbarkeit angeben. Wir rufen dann sobald als möglich zurück.

Bei vorhandener RECHTSCHUTZVERSICHERUNG bitten wir dazu auch um Mitteilung der Versicherung und der Versicherungsnummer. Ansonsten erhaltet Ihr (irgendwann) eine Rechnung für eine Erstberatung, i.d.R. von 190 € MWSt.

Insbesondere aber bei Kündigungen gilt es, diese sofort auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen und ggfs. erste Schritte einzuleiten. Mit unserem ersten Schreiben, mit dem wir gerade auf diverse Produzenten zugehen, bieten wir ein Konsensmodell auf der Basis z.B. von Kurzarbeitergeld, aber auch verbunden mit einer vollständigen Aufstockung an.

Bitte schickt uns die hier bereitgestellte www.schmidt-hug.de/pdf... Vollmacht ausgefüllt und unterschrieben per Fax oder per Scan an folgende eMail-Adresse: Kanzlei@schmidt-hug.de

Bitte fügt dieser eMail auch den Arbeitsvertrag/Dealmemo/Beschreibung der mündlichen Vereinbarung sowie ggfs. die erhaltene Kündigung bei.

Die KOSTEN für die anwaltliche Vertretung richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

GESETZLICHE ANWALTSGEBÜHREN nach dem RVG:

Diese bemessen sich nach dem Gegenstandswert, im Falle einer Kündigung nach der Vergütung für 3 Monate. Bei einer angenommenen Wochengage von 1.500,00 € ergibt dies einen Gegenstandswert von 19.350,00 €.

Gebühr für das sog. „Betreiben des Geschäfts“. Als solches fällt eine 1,3 Geschäftsgebühr in Höhe von 904,80 € an.

(Nur) für den Fall, daß eine gütliche Einigung erfolgt, fällt dann noch eine 1,5 Einigungsgebühr in Höhe von 1.044 € an insgesamt würde demnach im Falle einer Einigung eine Gebühr von 1.948 € zzgl. 19 % Märchensteuer, somit Betrag 2.318,12 € anfallen.

Für ansonsten MITTELLOSE besteht die Möglichkeit, beim eigenen Amtsgericht einen BERATUNGSSCHEIN und ggf. Prozeßkostenhilfe zu beantragen.

Für den Fall, daß eine Rechtsschutzversicherung nicht besteht, die wirtschaftlichen Verhältnisse über der Mittellosigkeit liegen, aber für die oben genannten gesetzlichen Gebühren nicht ausreichen sollten, ist eine gesonderte VEREINBARUNG mit ERMÄßIGTEN GEBÜHREN denkbar. In diesem Falle bitten wir um entsprechende Kontaktaufnahme.

In jedem Falle sind die Anwaltsgebühren STEUERLICH voll ABZUGSFÄHIG.

.....
KünstlerKanzlei
089-48998032
ra@schmidt-hug.de
www.schmidt-hug.de
.....